



II-1535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5907/10-Info-87

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

594/AB

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Hintermayer und Genossen
vom 15. Juni 1987, Nr. 555/J-NR/1987,
"englische Beschriftungen der Führer-
scheine"

1987 -08- 10

zu 555/J

Ihre Fragen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 3:

Der österreichische Führerschein entspricht dem "rosa Modell" des Genfer Abkommens bzw. des Wiener Übereinkommens. In jenen Staaten, die ebenfalls das "rosa Modell" verwenden, ist der Führerschein daher schon alleine aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes als Führerschein erkennbar.

Jene Staaten, deren Führerscheine nicht den oa. Übereinkommen (Abkommen) entsprechen, verlangen zusätzlich zum österreichischen Führerschein einen Internationalen Führerschein oder eine Inhaltsangabe in der Landessprache.

Es erscheint daher nicht erforderlich aus sprachlichen Gründen das derzeitige Führerscheinformular zu ändern. Die internationalen Führerscheine tragen übrigens bereits eine englische Bezeichnung.

Dennoch habe ich Ihre Anfrage zum Anlaß genommen, diese Frage ressortintern prüfen zu lassen. Dabei soll auch einem breiten Interessentenkreis - wie z.B. den Autofahrerclubs - Gelegenheit gegeben werden, zu diesem Thema Stellung zu nehmen.

Wien, am 7. August 1987

Der Bundesminister:


www.parlament.gv.at